

Geschäftsordnung

der

Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Aufgrund des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und des Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) i. d. F. vom 9. Juli 2012, des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) i. d. F. vom 9. Juli 2012 sowie der Grundordnung (GrO) der FAU Erlangen-Nürnberg i. d. F. vom 25. April 2013 beschließt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung vom 13. Juni 2013 die folgende Geschäftsordnung (GO).

A. Organe und Gremien der Medizinischen Fakultät

Art. 1 Definition

- (1) ¹Die Medizinische Fakultät trägt als organisatorische Grundeinheit der Universität im Rahmen ihrer Ausstattung die Verantwortung für wissenschaftliche Forschung, studentische Lehre, Studienberatung, Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Prüfungen und Graduerungsverfahren. ²Die Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind zur Kooperation in Forschung und Lehre und soweit zutreffend in Krankenversorgung sowie zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung verpflichtet.
- (2) Der Lehrkörper der Medizinischen Fakultät umfasst die Professoren* im Beamten- oder Angestelltenverhältnis, die Professoren anderer Fakultäten mit einer Zweitmitgliedschaft in der Medizinischen Fakultät, die entpflichteten Professoren, die Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessoren, die Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professoren.
- (3) Organe der Medizinischen Fakultät sind
 - (a) der Fakultätsrat
 - (b) der Fakultätsvorstand
 - (c) der Professorenkonvent
 - (d) der Dekan, die vier Prodekanen und der Studiendekan
 - (e) Kommissionen sowie Ausschüsse entsprechend Art. 31 Abs. 3 BayHSchG
- (4) ¹Der Fakultätsrat setzt beratende Gremien ein. ²Hierzu zählen die Strukturkommissionen
 - (a) für Forschung (Forschungskommission)
 - (b) für wissenschaftlichen Nachwuchs (Habitationskommission)

* siehe Nachbemerkung zum Sprachgebrauch

- (b) für Lehre und Studierende (LuSt-Kommission)
- (c) für Lehrstuhl- und Stellenplanung (LEP-Kommission)
- (d) für Bauangelegenheiten (Baukommission) sowie
- (e) für Finanzen (Finanzkommission)

Art. 2 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat setzt sich gem. Art. 31 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayHSchG und § 16 GrO aus den folgenden Mitgliedern der Medizinischen Fakultät zusammen:
- (a) den gewählten Vertretern der Professoren (12 Mitglieder)
 - (b) den Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter (4 Mitglieder)
 - (c) den Vertretern der sonstigen Mitarbeiter (2 Mitglieder)
 - (d) den Vertretern der Studierenden (4 Mitglieder)
 - (e) der Frauenbeauftragten der Fakultät
 - (f) den Leitern klinischer Einrichtungen
 - (g) dem Dekan und den vier Prodekanen
 - (h) dem Studiendekan
 - (i) dem Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme
- (2) ¹Der Fakultätsrat ist verantwortlich für alle bedeutenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans, der Prodekane oder einer der Ausschüsse bestimmend ist. ²Er soll seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. ³Soweit es die Art der Angelegenheiten zulässt, sollen sie dem Dekan oder einem Ausschuss zur Erledigung zugewiesen werden; die Zuweisung kann durch den Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Fakultätsrates gehören insbesondere
- (a) Beschlüsse über die Bildung aller Kommissionen und Ausschüsse
 - (b) Berufungsangelegenheiten entsprechend Art. 18 BayHSchPG
 - (c) Beschlüsse über die Verstetigung zeitlich befristeter Professuren und die Verlängerung von Juniorprofessuren
 - (d) Beschlüsse über Anträge zur Verleihung der Bezeichnung *Außerplanmäßiger Professor* oder *Honorarprofessor*
 - (e) Beschlüsse über Ehrenpromotionen
 - (f) Wahlvorschlag des Vertreters der Fakultät im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums
 - (g) Entscheidungen im Vollzug der Promotions- und Habilitationsordnung, soweit sie nicht von eigenen Ausschüssen zu treffen sind
 - (h) Beschlüsse über Anträge zur Erteilung der Lehrbefugnis

- (i) Sicherung des Lehrangebotes einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen
 - (j) Beschlüsse über Prüfungs- und Studienordnungen
 - (k) Beschlüsse über Vorschläge zur Einrichtung, Verlegung und Zusammenlegung, Umbenennung oder Aufhebung von Einrichtungen (siehe Art. 20 GO)
- (4) ¹Die Sitzungen des Fakultätsrates sind nicht öffentlich. ²Die berufenen Professoren der Fakultät können beratend mitwirken, solange sie sich im aktiven Dienst befinden. ³Der Fakultätsrat kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden und soweit nicht Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ⁴Störende Zuhörer kann der Dekan zur Ordnung rufen und, wenn nötig, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (5) In Angelegenheiten, welche die Berufung von Professoren, Promotionen sowie Habilitationsverfahren betreffen, können im Fakultätsrat alle aktiven Professoren der Fakultät stimmberechtigt mitwirken (Art. 31 Abs. 1 BayHSchG und § 17 GrO).

Art. 3 Fakultätsvorstand

- (1) ¹Die Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet. ²Dieser entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in den Entscheidungsbereich des Fakultätsrates gehören. ³Der Fakultätsvorstand legt Rechenschaft gegenüber dem Fakultätsrat ab. ⁴Die Sitzungen des Fakultätsvorstandes sind ordnungsgemäß zu protokollieren. ⁵Die genehmigten Protokolle sind allen Mitgliedern des Fakultätsrates und den weiteren berufenen Professoren zugänglich zu machen.
- (2) Dem Fakultätsvorstand gehören an
- (a) der Dekan als Vorsitzender
 - (b) die Prodekane
 - (c) der Studiendekan oder sein Vertreter
 - (d) der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums oder sein Vertreter
- sowie in beratender Funktion
- (e) der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums oder sein Vertreter
 - (f) der bzw. einer der beiden Senator(en) der Medizinischen Fakultät
 - (g) der Vorgänger des Dekans für eine Amtsperiode
 - (h) die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät oder ihre Vertreterin

Art. 4 Professorenkonvent

- (1) Dem Professorenkonvent gehören alle aktiven berufenen Professoren der Fakultät an.
- (2) Der Professorenkonvent bereitet Entscheidungen des Fakultätsrates vor; er berät über Angelegenheiten von langfristiger Bedeutung, wie
 - (a) Forschungsschwerpunkte der Fakultät
 - (b) Berufungspolitik
 - (c) Verfahrensfragen des Fakultätsrates und der Kommissionen
 - (d) Strategien der Fakultät
- (3) Der Professorenkonvent nimmt Berichte des Dekans und seiner Vertreter, der Kommissionsvorsitzenden und des Klinikumsvorstandes entgegen.

Art. 5 Dekan

- (1) ¹Der Dekan vertritt die Medizinische Fakultät nach innen und nach außen (Art. 28 BayHSchG). ²Er wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Medizinischen Fakultät gewählt. ³Er ist kraft Amtes Vorsitzender des Fakultätsrates und der Fakultätsorgane, soweit es nicht anderweitig durch den Fakultätsrat oder diese Geschäftsordnung bestimmt ist. ⁴Er kann den Vorsitz von Gremien und Kommissionen an einen Vertreter oder an ein anderes Mitglied des Fakultätsrates delegieren. ⁵Ebenso kann er seine Befugnisse an hauptamtliche Mitglieder der Fakultät teilweise übertragen, wenn dies notwendig ist. ⁶Der Fakultätsrat kann beschließen, dass das Amt des Dekans hauptamtlich ausgeübt wird (Art. 28 BayHSchG sowie § 13 Abs. 1 GrO).
- (2) ¹Der Dekan führt die laufenden Amtsgeschäfte der Medizinischen Fakultät; er beruft die Sitzungen des Fakultätsrates und der anderen Gremien ein und leitet sie. ²Der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrates und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm vom Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall zugewiesen werden. ³Er ist berechtigt, im Namen der Fakultät Verhandlungen zu führen. ⁴Der Dekan unterrichtet die Mitglieder der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrates.
- (3) ¹Lässt sich eine Fakultätsratssitzung oder ein Beschluss des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeiführen, kann der Dekan im Benehmen mit der Universitätsleitung in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fakultätsrates Maßnahmen und Entscheidungen treffen; er hat den Fakultätsrat in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten; dieser kann die Entscheidung aufheben. ²Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) ¹Der Dekan bereitet Entscheidungen über die Verteilung von Personal- und Sachmitteln vor (Art. 28 BayHSchG). ²Weiterhin entscheidet der Dekan über die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre (Art. 3 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 BayUni-KlinG).

- (5) Unbeschadet der Aufgaben des Präsidenten trägt der Dekan im Zusammenwirken mit dem Studiendekan dafür Sorge, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu (Art. 28 BayHSchG).
- (6) Der Dekan ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen in der Fakultät der Universitätsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) ¹Die Amtszeit des Dekans beträgt einschließlich des Semesters, in dem die Amtszeit beginnt, mindestens zwei Jahre. ²Der Fakultätsrat kann eine längere Amtszeit beschließen. ³Wiederwahl ist zulässig (§ 13 Abs. 2 GrO). ⁴Scheidet der Dekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl durchzuführen (§ 42 Abs. 10 GrO).
- (8) ¹Zur Vorbereitung der Wahl des Dekans wählt der Fakultätsrat, erweitert um die anwesenden berufenen Professoren, zu Beginn des, der neuen Amtsperiode vorangehenden, Semesters eine siebenköpfige Findungskommission aus dem Kreis der Professoren (ohne Dekan und Prodekane). ²Jedes Mitglied des erweiterten Fakultätsrates hat insgesamt sieben Stimmen und kann maximal drei Stimmen für einen einzigen Kandidaten erteilen. ³Stimmzettel mit mehr als sieben Voten sind ungültig. ⁴Wenn ein einzelner Professor die Wahl nicht annimmt, fällt die Wahl auf den Professor, der die nächst niedrigere Zahl an Stimmen erhielt. ⁵Die Findungskommission bestimmt aus ihrem Kreis einen Sprecher. ⁶Der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums gehört der Kommission in beratender Funktion an, soweit er nicht als stimmberechtigtes Mitglied gewählt ist. ⁷Die Kommission unterbreitet dem Fakultätsrat Strukturvorschläge zur Amtsdauer und zur Hauptamtlichkeit des Dekans, und sie macht Personalvorschläge für das Amt des Dekans. ⁸Der Fakultätsrat berät über die Vorschläge und erstellt in geheimer Abstimmung einen Wahlvorschlag für das Amt des Dekans. ⁹Ist das Einvernehmen mit der Universitätsleitung erteilt, erfolgt die Wahl des Dekans in der Regel spätestens in der vorletzten Sitzung des Semesters, welche dem Amtswechsel vorausgeht; dies gibt dem designierten Dekan die Möglichkeit, an der Vorbereitung eines Wahlvorschlags für die Ämter der Prodekane mitzuwirken. ¹⁰Wenn der amtierende Dekan sich der Wiederwahl stellt, bestimmt der Fakultätsrat als Wahlleiter eine Persönlichkeit, die für die Wahl zum Dekan nicht in Betracht kommt.

Art. 6 Prodekane

- (1) ¹Die Prodekane sind Stellvertreter des Dekans. ²Sie nehmen im Fall der Verhinderung des Dekans oder auf dessen Bitte die Aufgaben des Dekans wahr. ³Sie werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der Professoren der Fakultät gewählt (Art. 29 BayHSchG).
- (2) ¹Der Erste Prodekan ist in der Regel Vorsitzender der LEP-Kommission und Vertreter

des Dekans im Klinikumsvorstand. ²Der Prodekan für Bauangelegenheiten leitet die Baukommission. ³Der Prodekan für Finanzen leitet die Finanzkommission und ist kooptiertes Mitglied des Klinikumsvorstands. ⁴Der Prodekan für Forschung leitet die Forschungskommission.

- (3) ¹Die Amtszeiten der Prodekane betragen nach Maßgabe der Grundordnung zwei Jahre, soweit sie im Fakultätsrat nicht anderweitig bestimmt sind. ²Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Studiendekan

- (1) ¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professoren der Fakultät eine für Lehre und Studium beauftragte Person zum Studiendekan sowie aus dem Kreis der Hochschul-lehrer einen Vertreter für jeden Studiengang. ²Die Vertreter der Studierenden können unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fakultätsrates einen Wahlvorschlag vorlegen. ³Die Amtszeit des Studiendekans bzw. der Studiengangsvertreter beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich (Art. 30 BayHSchG).
- (2) Der Studiendekan hat mit Hilfe des jeweiligen Studiengangsvertreters die Lehrveranstaltungen innerhalb der Medizinischen Fakultät zu koordinieren und trägt Sorge, dass die Lehrveranstaltungen abgehalten werden, welche für einen fachlich und zeitlich ordnungsgemäßen Ausbildungsgang der Studierenden erforderlich sind.
- (3) ¹Der Studiendekan prüft mit Hilfe des jeweiligen Studiengangsvertreters, ob die angekündigten Lehrveranstaltungen alle für die Prüfung vorgeschriebenen Vorlesungen, Übungen und Seminare enthalten. ²Er sorgt über die Fachvertreter für die Ankündigung fehlender Unterrichtsveranstaltungen. ³Der Studiendekan prüft des Weiteren, ob die erforderlichen Lehrveranstaltungen sich nicht überschneiden und ordnet bei Bedarf den Stundenplan. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) ¹Der Studiendekan leitet die Kommission für Lehre und Studierende (LuSt-Kommission) als Vorsitzender. ²Er beruft die Kommissionssitzungen in regelmäßigen Abständen ein und sorgt für deren Protokollierung. ³Der Studiendekan oder eine von ihm benannte Person aus dem Kreis der Studiengangsvertreter ist beratendes Mitglied in den Berufungskommissionen, soweit er nicht als stimmberechtigtes Mitglied gewählt ist.
- 5) Der Studiendekan ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen, berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Arbeit und erstellt einen jährlichen Lehrbericht (Art. 30 BayHSchG).
- (6) Der Studiendekan überprüft den Umfang der curricularen Lehre als Grundlage für die Berechnung der Mittelzuweisungen in der LOM-Systematik.

- (7) Der Studiendekan fördert Maßnahmen zur Internationalisierung der Lehre, insbesondere die Mobilität der Studierenden und Dozenten (ERASMUS-Programm etc.).
- (8) ¹Der Studiendekan führt die Verteilung der Studienzuschüsse nach den dafür von der Fakultät und der Universität festgelegten Regeln durch. ²Der Studiendekan sitzt der fakultätsinternen Kommission zur Verwendung der Studienzuschüsse vor und vertritt die Medizinische Fakultät in den entsprechenden Gremien der Universität.

Art. 8

Strukturkommissionen

- (1) ¹Die Kommission für Lehrstuhl- und Stellenplanung (LEP-Kommission) steht unter Leitung des Ersten Prodekan. ²Sie berät über grundsätzliche Fragen der Organisationsstruktur in der Fakultät. ³Hierzu zählen die Einrichtung und Umwidmung von Lehrstühlen, die Einrichtung von selbstständigen Abteilungen an klinischen Einrichtungen und deren Auflösung. ⁴Vor Durchführung von Berufungsverfahren gibt sie eine Stellungnahme zur Notwendigkeit der Professur ab. ⁵Sie erarbeitet Empfehlungen zur Verstetigung von zeitlich befristeten Professuren und macht Vorschläge zur personellen Zusammensetzung der Berufungsausschüsse. ⁶Der Erste Prodekan ist beratendes Mitglied in den Berufungsausschüssen, soweit er nicht als stimmberechtigtes Mitglied gewählt ist.
- (2) ¹Die Kommission für Forschung steht unter Leitung des Prodekan für Forschung. ²Sie berät über die Forschungsschwerpunkte der Fakultät und erarbeitet Empfehlungen zur Forschungsförderung, Drittmittelakquise, wissenschaftlichen Kooperation und Internationalisierung der Forschung sowie zu gemeinsamen Geräteplattformen (Core Units). ³Die Kommission entscheidet über Forschungspreise, soweit dies nicht durch andere Satzungen geregelt ist. ⁴Sie äußert sich zu allen Fragen, die das wissenschaftliche Profil der Fakultät berühren. ⁵Der Prodekan für Forschung ist beratendes Mitglied in den Berufungsausschüssen, soweit er nicht als stimmberechtigtes Mitglied gewählt ist.
- (3) ¹Die Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs gibt dem Fakultätsrat Empfehlungen zur Eröffnung von Habilitationsverfahren sowie zu den Verfahren zur Ernennung zu außerplanmäßigen Professoren und bei Umhabilitationen. ²Ferner wählt die Kommission jährlich die beste Habilitationsschrift zur Verleihung des Thiersch-Preises sowie mindestens alle drei Jahre einen Kandidaten für die Verleihung des Dr. Fritz Erler-Juniorpreises aus.
- (4) ¹Der Studiendekan leitet die Kommission für Lehre und Studierende. ²Sie bereitet Entscheidungen des Fakultätsrates über Angelegenheiten der Lehre vor.
- (5) ¹Die Kommission für Bauangelegenheiten steht unter Leitung des Prodekan für Bauangelegenheiten. ²Sie erarbeitet Konzepte zur baulichen Entwicklung der Fakultät im

Bereich von Forschung und Lehre. ³Sie bereitet Bauanträge vor und berät über die Prioritätensetzung in den Bauvorhaben der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums. ⁴Die Baukommission befasst sich auch mit Fragen der Namensgebung für Gebäude z.B. im Zusammenhang mit Hörsaal-Sponsoring, Zustiftungen etc.

- (6) ¹Die Finanzkommission steht unter Leitung des Prodekanen für Finanzen. ²Sie regelt die finanziellen Grundlagen der Medizinischen Fakultät. ³Sie bereitet die Beschlüsse des Fakultätsvorstandes über die Verteilung der leistungsbezogenen Mittel (LOM) des Landeszuschusses für Forschung und Lehre vor. ⁴Sie erarbeitet das LOM-Budget der Fakultät. ⁵Auf Wunsch hört sie betroffene Professoren, die im LOM-Budget Anpassungen an ihre spezifischen Belange erbitten. ⁶Sie ist zuständig für die Priorisierung der Anträge an die Arbeitsgruppe zur Vergabe des zentralen Anteils der DFG-Programmpauschale an der Hochschule. ⁷Die Finanzkommission bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Verwaltung des Universitätsklinikums (Art. 13 Abs. 3 BayUniKlinG).

Art. 9

Weitere Kommissionen

- (1) Die folgenden Kommissionen sind mit Prüfungsangelegenheiten und anderen Entscheidungsverfahren befasst
- (a) Studiengangs- und Prüfungsausschüsse
 - (b) Promotionsausschüsse
 - (c) Ethik-Kommission
 - (d) Ausschuss für das ELAN-Programm der Erlanger Leistungsbezogenen Anschubfinanzierung und Nachwuchsförderung
 - (e) IZKF-Forschungskollegium des Interdisziplinären Zentrums für klinische Forschung
 - (f) PETZ-Leitungsgremium des Präklinischen Experimentellen Tierzentrums
 - (g) CCS-Leitungsgremium des Centers for Clinical Studies
 - (h) Beiräte der Stiftungen
- (2) Die Aufgaben dieser Kommissionen sind im Einzelnen durch das Bayerische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Universität sowie weitere Satzungen und Ordnungen der Fakultät geregelt.

Art. 10

Amtsperioden in der akademischen Selbstverwaltung

- (1) Alle Ämter der akademischen Selbstverwaltung sind zeitlich limitiert.
- (2) Die Amtsperioden der Dekane (Dekan, Prodekane, Studiendekan) und die Regularien

zu deren Wiederwahl sind vom Gesetz vorgegeben (Art. 28 Abs. 1 BayHSchG, § 42 GrO).

- (3) Im Regelfall erstrecken sich die Wahlperioden über zwei Jahre.
- (4) Amtsperioden stimmberechtigter Mitglieder in den Strukturkommissionen dürfen in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.
- (5) ¹Amtsinhaber, welche das Alter der Entpflichtung oder Pensionierung erreichen, bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. ²Neuwahl in eine Kommission ist grundsätzlich nicht mehr möglich, nachdem das Berufungsverfahren zur Nachfolge eingeleitet oder der Ruhestand erreicht ist. ³Bei den Strukturkommissionen der Fakultät sollte mit jeder Neuwahl ein Drittel der Mitglieder ausgetauscht werden.

B. Verfahrensgrundsätze für den Fakultätsrat

Art. 11

Pflichten der Mitglieder des Fakultätsrates

- (1) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Abstimmungen verpflichtet; sie tragen durch ihre Mitarbeit dazu bei, dass der Fakultätsrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ²Wer aus dringenden Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies dem Dekan mitzuteilen und, soweit es im Rahmen des BayHSchG möglich ist, für eine Vertretungsregelung zu sorgen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrates und die anwesenden beratenden Professoren sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen aus ihrer Tätigkeit im Fakultätsrat bekannt werden. ²Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere für alle Berufungs- und Personalangelegenheiten und in den ausdrücklich vom Dekan als vertraulich bezeichneten Punkten. ³Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Beendigung der Ehrenämter fort.

Art. 12

Einberufung des Fakultätsrates

- (1) ¹Der Dekan beruft den Fakultätsrat in der Regel einmal pro Monat während der Vorlesungszeit des Semesters zu Sitzungen ein. ²Zwischen den Vorlesungszeiten werden weitere Sitzungen in angemessenem Abstand anberaumt. ³Der Dekan hat den Fakultätsrat auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zu laden.

- (2) ¹Zu den Sitzungen des Fakultätsrates lädt der Dekan schriftlich unter Angabe einer ausführlichen Tagesordnung ein. ²Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrates versendet werden. ³In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt und die Ladung auch mündlich oder telefonisch bekannt gegeben werden.
- (3) Professoren der Medizinischen Fakultät, die nicht entpflichtet oder im Ruhestand sind, werden zu den Sitzungen des Fakultätsrates geladen; sie können im Fakultätsrat beratend mitwirken, auch wenn sie nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern gewählt sind.
- (4) Der Dekan ist verpflichtet einen von mehr als fünf Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates schriftlich vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Fakultätsrates ordnungsgemäß geladen und mindestens zur Hälfte anwesend sind. ²Stimmrechtsübertragung ist innerhalb der entsprechenden Gruppe des Fakultätsrates zulässig. ³Kein Mitglied des Fakultätsrates darf mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ⁴Die Stimmrechtsübertragung muss vor der Sitzung dem Dekan mitgeteilt werden. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen. ⁶Die Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates ist vom Dekan von Amts wegen zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) ¹War der Fakultätsrat beschlussunfähig, so wird er in angemessenem Zeitabstand ein zweites Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen. ²Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Bei der zweiten Einladung zur Sitzung über denselben Gegenstand muss in der Ladung auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

Art. 14

Leitung der Sitzung

- (1) ¹Der Dekan leitet als Vorsitzender die Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen des Fakultätsrates. ²Er wird im Verhinderungsfall vom Ersten Prodekan oder einem weiteren Prodekan vertreten.
- (2) ¹Der Dekan kann, wenn keine Gewähr für eine fruchtbare Arbeit gegeben ist, die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist am gleichen Tage oder am folgenden Werktag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist bei der Unterbrechung bekanntzugeben.

- (3) ¹Der Dekan kann zur Erörterung besonderer Tagesordnungspunkte oder generell Personen hinzuziehen, die nicht dem Fakultätsrat angehören und keine Professoren sind. ²Er hat dies zu tun, wenn ein entsprechender Beschluss des Fakultätsrates vorliegt. ³Solche Personen dürfen nicht an der allgemeinen Beratung teilnehmen.

Art. 15

Eröffnung der Sitzung und Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Der Dekan erklärt die Sitzung des Fakultätsrates für eröffnet. ²Er stellt sodann die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) ¹Die Sitzung beginnt mit Bekanntgaben von allgemeiner Relevanz. ²Der Dekan nimmt sodann Wünsche zur Tagesordnung entgegen. ³Nächster Tagesordnungspunkt ist die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Fakultätsrates. ⁴Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben, so beschließt der Fakultätsrat über deren Berechtigung. ⁵Gegebenenfalls ist das Protokoll zu ändern und die revidierte Formulierung den berechtigten Mitgliedern der Fakultät zukommen zu lassen.
- (3) ¹Die weiteren Tagesordnungspunkte werden in der festgestellten Reihenfolge behandelt. ²Auf Wunsch einzelner Mitglieder kann der Fakultätsrat Abweichungen in der Reihenfolge beschließen.
- (4) Zu jedem Tagesordnungspunkt trägt der Dekan oder ein von ihm oder dem Fakultätsrat beauftragter Berichterstatter den Sachverhalt vor.

Art. 16

Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte

- (1) Nach der Berichterstattung eröffnet der Dekan die Beratungen.
- (2) ¹Stehen der Antrag, der Bericht oder die Beschwerde eines Mitgliedes des Fakultätsrates zur Diskussion, so erteilt der Dekan zuerst diesem Mitglied das Wort; es erhält auch das Schlusswort. ²Im Übrigen erteilt der Dekan das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung, Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Verweisung an einen Ausschuss, Schluss der Debatte, Beschränkung der Redezeit, geheime Abstimmung, sachliche Richtigstellung, persönliche Erwiderung, Wiederaufnahme der Sachdiskussion oder Geheimhaltung eines Tagesordnungspunktes), ist das Wort außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des gerade Redenden zu erteilen.

- (3) Während der Beratung über einen Antrag sind zulässig:
- (a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - (b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder
 - (c) Anträge auf Zurückziehung des Antrags.

Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

- (4) Die Beratung wird vom Dekan geschlossen.

Art. 17

Abstimmungsverfahren

- (1) ¹Nach Abschluss der Beratung lässt der Dekan abstimmen. ²Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so sind zunächst Anträge zur Geschäftsordnung und - unter Anträgen zur Sache - weitergehende Anträge zur Abstimmung zu stellen. ³Als weitergehend sind vor allem solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben. ⁴Im Übrigen wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die Anträge gestellt wurden.
- (2) Vor jeder Abstimmung hat der Dekan oder der Antragsteller die Frage, über die abgestimmt werden soll, nach Möglichkeit so zu formulieren, dass sie mit *Ja* oder *Nein* beantwortet werden kann.
- (3) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. ³Ist nach den Vorschriften des BayHSchG oder der GrO geheim abzustimmen, so kann der Dekan bei Stimmengleichheit die Abstimmung wiederholen; in diesem Fall hat er zwei Stimmen; ergibt sich abermals Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Dekan hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Abstimmungsergebnisse der Stimmberechtigten gem. Art. 31 Abs. 1 BayHSchG und Art. 17 GrO ermittelt werden.
- (5) Unmittelbar nach der Abstimmung gibt der Dekan das Ergebnis der Abstimmung bekannt; dabei stellt er fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Fakultätsrat einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

Art. 18 Berufungsverfahren

- (1) ¹Das Verfahren zur Besetzung einer Professorenstelle beginnt mit der Beratung der LEP-Kommission. ²Bei Wiederbesetzung erfolgt dies etwa zweieinhalb Jahre vor dem definitiven Ruhestandseintritt (s. Leitfaden) und wird mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses durch den Fakultätsrat offiziell eröffnet. ³Der Berufungsausschuss setzt sich entsprechend Art. 18 Abs. 4 des BayHSchPG zusammen. ⁴Die Berufungsausschüsse sollten in der Regel nicht mehr als zwölf stimmberechtigte Mitglieder umfassen. ⁵Soweit Mitglieder anderer Fakultäten in den Berufungsausschuss berufen werden, haben sie die gleichen Rechte wie Mitglieder der Medizinischen Fakultät.
- (2) ¹Dem Berufungsausschuss können auch Personen als Sachverständige beratend angehören, die nicht als stimmberechtigte Mitglieder gewählt sind. ²Der Vorsitzende kann über die Hinzuziehung beratender Mitglieder entscheiden.
- (3) ¹In der Regel ist der Dekan der Vorsitzende der Berufungsausschüsse zur Besetzung leitender Positionen. ²In diesen Fällen kann ein Sprecher den Dekan unterstützen. ³Dieser wird durch den Berufungsausschuss benannt. ⁴In den Berufungsausschüssen für integrierte Professuren ist in der Regel der Leiter der Einrichtung der Vorsitzende des Berufungsausschusses.
- (4) ¹Der Berufungsausschuss erarbeitet einen Ausschreibungstext, der dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. ²In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Dekan im Benehmen mit dem Präsidenten den Ausschreibungstext verfassen.
- (5) ¹Zu Beginn der Ausschreibungsfrist unterrichtet der Dekan die Professoren der Fakultät, ebenso wie externe Fakultäten und Forschungseinrichtungen, schriftlich von der laufenden Ausschreibung. ²Die Ausschreibung erfolgt in nationalen und ggf. internationalen Publikationsorganen. ³Parallel wird ein Headhunting zur Gewinnung von Professorinnen gemäß FAU-Leitfaden durchgeführt.
- (6) ¹Der Berufungsausschuss wählt die Kandidaten aus, die zu Vorträgen einzuladen sind. ²Die Kolloquien anlässlich der Besetzung einer Professur sind grundsätzlich öffentlich. ³Schriftliche Einladungen gehen an alle Mitglieder des Fakultätsrates und an die habilitierten Mitglieder der Fakultät, die am Hochschulort tätig sind. ⁴Alle fachkundigen Teilnehmer sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen.
- (7) Im Anschluss an die Vorträge werden die Kandidaten zu einem persönlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses geladen.
- (8) Der Berufungsausschuss wählt Kandidaten für eine Vorschlagsliste aus und bestimmt in der Regel zwei externe Professoren, die um vergleichende Gutachten gebeten werden.

- (9) Der Berufungsausschuss kann eine Besuchsdelegation beauftragen, mit den Kandidaten an ihrem Wirkungsort oder an einer anderen Stelle weitere Gespräche zu führen oder sie in ihrer beruflichen Tätigkeit vor Ort zu evaluieren.
- (10) ¹Der Berufungsausschuss beschließt mit schriftlichem Votum unter Berücksichtigung der externen Gutachten über den Vorschlag zur Reihung auf der Berufungsliste. ²Hierzu ist ein Quorum von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses erforderlich. ³Stimmrechtsübertragungen innerhalb einer Statusgruppe (max. eine pro Mitglied) sind dabei zulässig. ⁴Bei leitenden Professuren wird dieser Berufungsvorschlag im Fakultätsrat diskutiert, abgestimmt und anschließend durch den Berufungsausschuss in einer weiteren schriftlichen Abstimmung nach o.g. Regularien endgültig verabschiedet und an den Senat der Universität weitergeleitet.
- (11) ¹Nach Einsicht in die Berufungsunterlagen können die Professoren der Medizinischen Fakultät und alle stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses zu der beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum abgeben. ²Es muss dem Dekan unverzüglich gemeldet werden und innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung im Fakultätsrat vorliegen. ³Der Fakultätsrat kann beschließen, dass der Berufungsausschuss erneut in Beratungen und Abstimmungen über den Beschluss des Berufungsausschusses eintritt. ⁴Sondervoten werden der Senatsvorlage beigelegt.

Art. 19

Verleihung der Bezeichnung *Außerplanmäßiger Professor*

- (1) Der Dekan ist gehalten, in jedem Semester festzustellen, welche Privatdozenten im laufenden Semester die Lehrbefugnis so lange innehaben, dass die Verleihung der Bezeichnung *Außerplanmäßiger Professor* in Betracht kommt.
- (2) ¹Der Fachvertreter oder der Privatdozent stellt an den Dekan den Antrag, die Eignung zur Verleihung der Bezeichnung *Außerplanmäßiger Professor* durch die Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs überprüfen zu lassen. ²Hierzu ist der Nachweis der Leistungen in Forschung und Lehre durch eine strukturierte Publikationsliste und eine Aufstellung der Lehrveranstaltungen zu erbringen. ³Ist kein Fachvertreter zuständig oder verfügbar, so kann auch der Dekan die Berichterstattung vor der Kommission übernehmen. ⁴Der Dekan kann den Studiendekan um eine Stellungnahme zur Lehrleistung bitten.
- (3) ¹Im Falle der Befürwortung durch die Kommission holt der Dekan mindestens zwei auswärtige Gutachten ein. ²Die Gutachter sollen sich dazu äußern, ob sich der Privatdozent in Lehre und Forschung bewährt hat und den Anforderungen entspricht, die von Inhabern der Stellen für Professoren zu erwarten sind.

- (4) ¹Nach Vorliegen der Gutachten beschließt der Fakultätsrat, ob der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung *Außerplanmäßiger Professor* an den Präsidenten gestellt werden soll. ²Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates und alle weiteren anwesenden Professoren der Fakultät. ³Es ist offen und ohne Stimmrechtsübertragung abzustimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Lehnt der Fakultätsrat die Stellung des Antrages ab, legt er zugleich fest, ob und wann eine Entscheidung wieder aufgegriffen werden soll.

Art. 20

Strukturentscheidungen

- (1) ¹Strukturentscheidungen zur Gliederung in Kliniken, klinische Abteilungen, Institute und sonstige Einrichtungen trifft der Fakultätsrat. ²Die Rechte der Universitätsleitung, des Klinikumsvorstands und des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums bleiben dadurch unberührt (Art. 8 BayUniKlinG sowie Art. 28 Abs. 7 und Art. 31 Abs. 2 des BayHSchG).
- (2) ¹In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete von entsprechender klinischer und wissenschaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung Abteilungen, Sektionen oder Schwerpunktprofessuren eingerichtet werden. ²Vor Beschlussfassung im Fakultätsrat zu grundsätzlichen Strukturentscheidungen holt der Dekan die Stellungnahme des Leiters der betreffenden klinischen Einrichtung und ggf. des Sprechers des Departments ein. ³Die Rechte des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums bleiben dadurch unberührt (Art. 8 Abs. 2 BayUniKlinG).

Art. 21

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ist ausgeschlossen, wer nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes persönlich beteiligt ist.
- (2) ¹Hält sich ein Mitglied des Fakultätsrates wegen persönlicher Beteiligung für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem Dekan unverzüglich, möglichst vor Beginn der Beratung mitzuteilen. ²Der Fakultätsrat entscheidet über den Ausschluss; der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ³Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung des Punktes der Tagesordnung, von dem er ausgeschlossen ist, nicht zugegen sein.
- (3) Die Mitwirkung eines gem. Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

Art. 22

Beendigung der Sitzung und Protokoll

- (1) ¹Nach der Behandlung der Tagesordnung erklärt der Dekan die Sitzung für geschlossen. ²Vor Beendigung der Sitzung ist nach Möglichkeit der Termin für die nächste Sitzung festzulegen.
- (2) ¹Über die Sitzung des Fakultätsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie muss Tag und Ort der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns und des Endes, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.
- (3) Ein Mitglied des Fakultätsrates, das einem in offener Abstimmung gefassten Beschluss nicht zugestimmt hat, kann verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (4) Die Niederschrift wird von einem Protokollführer, den der Dekan bestimmt, angefertigt und vom Dekan unterzeichnet.
- (5) Die berechtigten Mitglieder der Fakultät erhalten die Niederschrift spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung zugeleitet.

Art. 23

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 13. Juni 2013 verabschiedet und ist ab dem Wintersemester 2013/14 anzuwenden.

Erlangen, den 13. Juni 2013

geändert: Erlangen, den 9. Juni 2016

gez. Schüttler

Prof. Dr. med. Dr. h. c. J. Schüttler

Dekan

* Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der vorliegenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

